



Zeichenerklärung, textliche Festsetzungen, Bauvorschriften u. Hinweise

A. Planzeichen, Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i. V. m. BauNVO

- WA** - Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 I. V. m. § 1 Abs. 4 - 6 u. 9 BauNVO
 - a) Zulässig sind:
 1. Wohngebäude,
 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Gewerbebetriebe
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
 - b) Nicht zulässig sind die nur ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:
 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 3. Anlagen für Verwaltungen
 4. Gartenbetriebe
 5. Tankstellen
- 2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21 BauNVO**
 - 2.1 Grundflächenzahl GRZ gem. § 19 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
 - 2.2 Geschossflächenzahl GFZ gem. § 20 BauNVO
 - 2.3 Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) gem. § 16 Abs. 4 BauNVO
 - 2.4 Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß
 - 2.5 maximale zulässige Firsthöhe
 - 2.6 maximale zulässige Traufhöhe, bei Flachdächern maximale zulässige Ortsganghöhe
 - 2.7 maximale zulässige Soekelhöhe
- Als unterer Bezugspunkt für die in WA 1 bis WA 5 festgesetzten Trauf-, First- und Soekelhöhen gilt die Höhenlage der Straße, von der aus die Haupterschließung des Baugrundstückes erfolgt, gemessen in der Mitte der gemeinsamen Grenze des Baugrundstückes mit der Verkehrsfläche. Die Höhenlage dieses Punktes ist durch lineare Interpolation aus den denkbaren in der Planzeichnung festgesetzten Straßenhöhen zu ermitteln.
- OKFF** 2.8 Mindesthöhe der Oberkante des fertiggestellten Erdgeschossfußbodens, hier: 73,90 m ü. NNH
- WO** 2.9 Höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten je Wohngebäude (1 Doppelhaus = 2 Wohngebäude)
- 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 - 23 BauNVO**
 - 3.1 Baugrenze gem. § 23 BauNVO
 - 3.2 offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - 3.3 offene Bauweise
 - 3.4 In der abweichenden Bauweise ist die offene Bauweise und eine Kettenhausbauweise zulässig. Die Kettenhausbauweise wird definiert als Hausgruppe, in der über alle Geschosse an die wesentlichen Grundstücksgrenzen herangebaut werden muss. An die östlichen Grundstücksgrenzen muss im ersten Vollgeschoss herangebaut werden. In den darüber liegenden Vollgeschossen ist ein Grenzabstand von mindestens 3,00 m einzuhalten. Gebäudehöhen über 50 m sind zulässig. Bei den Erdhäusern der Kettenhausbauweise ist zu den öffentlichen Verkehrsflächen ein Grenzabstand von mindestens 3,00 m einzuhalten.
- 4. Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 3 BauGB**
 - 4.1 öffentliche Straßenverkehrsfläche mit festgesetzter Höhe ü. NNH im Endausbau
 - 4.2 Zufahrtsverbot
- 5. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB**
 - 5.1 Stellplätze und Zufahrten
Je Grundstück ist nur eine Zufahrt mit einer maximalen Breite von 5,00 m zulässig.
 - 5.2 Garagen, Carports und Stellplätze
Für Garagen und Carports wird im Bereich der Grundstückszufahrt ein Mindestabstand zur Straße von 5,00 m festgesetzt. Garagen, Carports und Stellplätze sind nur bis zur maximalen Tiefe der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig (ausgenommen sind Stellplätze in einer überdachten und begrünter Tiefgarage).
- 6. Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 BauGB**
 - 6.1 Öffentliche Grünfläche
 - 7.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB
 - 7.1.1 Umgrenzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - 7.1.2 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - 7.1.3 zu erhaltender Baum
 - 7.1.4 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - 7.5 Anlage eines Regenrückhaltebeckens (Fläche: 552 m²)
mit naturnaher Flächen- und Böschungsgestaltung
 - 7.6 Stellplätze und Zufahrten
Auf den Baugrundstücken ist eine Befestigung von Stellplatzflächen und ihren Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau (z.B. mit Rasensteinen, Schotterrasen oder Pflaster mit mehr als 30% Fugenanteil) zulässig. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindere Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig.
 - 7.7 öffentliche Grünfläche (Fläche: 610 m²)
Einsatz einer autochthonen Saatgutmischung: RSM Regio Grundmischung/ Frischwiese mit 70% Gräsern und 30% Kräutern, HK ZUG 2 mit einer Aussaatmenge von 5 g/m²
Neupflanzung: vier Stiel-Eichen (Quercus robur) als Heister, m.B., 2 x v., Höhe 2,5-3,0 m
Erhaltung der vorhandenen Gehölzpflanzung
 - 7.8 Bereich zum Schutz des Wurzelraumes der Alleebäume
Bereich ohne Bebauung und ohne Aufrüllung oder Abtrag von Boden
 - 7.9 Umwandlung einer Ackerfläche in extensiv genutztes Grünland (Fläche: ca. 6.552 m²)
Einsatz einer autochthonen Saatgutmischung: RSM Regio Grundmischung/ Frischwiese mit 70% Gräsern und 30% Kräutern, HK ZUG 2 mit einer Aussaatmenge von 5 g/m²
- 8. Zuordnung von Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1a BauGB**
Den schraffierten und mit A gekennzeichneten Flächen werden als Ausgleich die Flächen und Maßnahmen auf der folgenden Fläche zugeordnet:
Lage: Gemarkung Cappel, Flur 3, Flurstück 813, nördlich der Straße "Am Eckernbusch"
Flächengröße: ca. 6.552 m²
Maßnahme: Umwandlung von ca. 6.552 m² Acker in eine artenreiche Mähwiese
- 9. Flächen für Abwasserbeseitigung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB**
 - 9.1 Regenrückhaltebecken
 - 10. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen akute Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, gem. § 9 Abs. 8 Nr. 1 BauGB
 - 10.1 Hochwasserschutzmaßnahmen
In dem gekennzeichneten Bereich sind zum Schutz vor schädlichen Einflüssen durch Hochwasser die festgesetzten Mindesthöhen für die Geländeoberflächen, Straßenhöhen sowie die Oberkante Fertigfußboden (OKFF) einzuhalten. Weiterhin wird empfohlen, bauliche Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Wirkungen durch Hoch- und Grundwasser zu treffen, insbesondere bei der Bauausführung von Kellern und Tiefgaragen. Nähere Informationen zum Thema können der "Hochwasserschutzleitfaden - Objektschutz und bauliche Vorsorge" des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) entnommen werden.
 - 11. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
 - 11.1 Lärmpegelbereiche
In dem mit Lärmpegelbereich (III) gekennzeichneten Bereich sind die schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 abgewandt von der Cappeler Stiftsallee auszurichten. In Aufenthaltsräumen in Wohnungen, deren Außenbauteile sich in der Planzeichnung gekennzeichneten Lärmpegelbereich (III) befinden, sind für die Außenbauteile die in der folgenden Tabelle aufgeführten Anforderungen an die Luftschalldämmung einzuhalten:

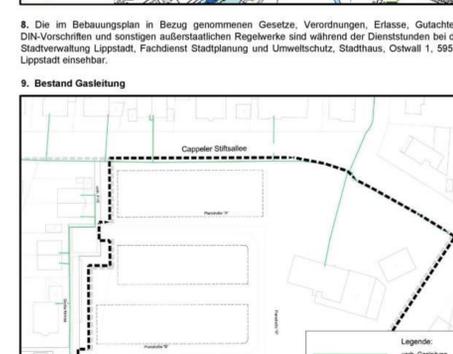
- 12. Höhenfestsetzungen für die Oberkante des fertiggestellten Erdgeschossfußbodens und die Geländeoberfläche**
 - 12.1 Festsetzung der Geländeoberfläche gem. § 9 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 4 BauO NRW
Als festgelegte Geländeoberfläche der WA 1-5 nach § 2 Abs. 4 BauO NRW gilt die Höhenlage der Straße, von der aus die Haupterschließung des Baugrundstückes erfolgt, gemessen in der Mitte der gemeinsamen Grenze des Baugrundstückes mit der Verkehrsfläche. Die Höhenlage dieses Punktes ist durch lineare Interpolation aus den denkbaren in der Planzeichnung festgesetzten Straßenhöhen zu ermitteln.
 - 12.2 Geländeauschüttung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 u. 17 i. V. m. § 9 Abs. 3 BauGB
Die Geländeoberfläche der Vorgärten, Stellplätze und ihrer Zufahrten sowie Hauszweigungen im WA 1-5 sind auf die Höhenlage der Straße, von der aus die Haupterschließung des Baugrundstückes erfolgt, gemessen in der Mitte der gemeinsamen Grenze des Baugrundstückes mit der Verkehrsfläche, anzuhöhen. Die Höhenlage dieses Punktes ist durch lineare Interpolation aus den denkbaren in der Planzeichnung festgesetzten Straßenhöhen zu ermitteln.
 - 12.3 Festsetzung der Oberkante des fertiggestellten Erdgeschossfußbodens gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 9 Abs. 3 BauGB
Bei der Neuerrichtung von Gebäuden in den WA 1-6 ist sicherzustellen, dass die Oberkante des fertiggestellten Erdgeschossfußbodens eine Mindesthöhe von 73,90 m ü. NNH erreicht.
- 13. Sonstige Planzeichen**
 - 13.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 316 gem. § 9 Abs. 7 Nr. 1 BauGB
 - 13.2 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen gem. § 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO
 - 13.3 Gebäude (nachrichtlich)
 - 13.4 Flurgrenzen mit Grenzpunkt
 - 13.5 gepl. Höhe in m ü. NNH
 - 13.6 vorh. Höhe in m ü. NNH

B. Örtliche Bauvorschriften gem. § 86 Abs. 4 BauO NRW in V. m. § 9 Abs. 4 BauGB

- 1. Dächer in den allgemeinen Wohngebieten**
 - a) zulässige Dachform, Dachneigung und Dachdeckung
Dachflächen sind mit Dachpfannen in Anthrazit, Schwarz, rot oder rotbrauner Farbe einzudecken. Dachgäben sind mit dem Material des Hauptdaches oder in Zinkblech zu verkleiden. Hiervon ausgenommen sind Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren sowie in das Dach hineinragende Glasdächer, Garagen, Carports sowie dem Hauptgebäude untergeordnete Gebäudeteile sind auch mit anderer Dachform und Dachneigung zulässig.
 - b) Dachaufbauten, Dachschneitte
Die Länge der Dachaufbauten und Dachschneitte darf je Dachseite bzw. Dachabschnitt 2/3 der Firstlänge nicht überschreiten. Der Abstand der Dachaufbauten und Dachschneitte von der Giebelwand muss mind. 1,00 m betragen. Von Dachgäben, Dachknieen und Gesimsen haben Dachaufbauten einen Mindestabstand von 1,00 m einzuhalten.
- 2. Außenantennen in den allgemeinen Wohngebieten**
Auf jedem Wohngebäude ist höchstens eine Parabolantenne zulässig.
- 3. Doppelhäuser in den allgemeinen Wohngebieten**
Bei Doppelhäusern und Garagen die auf der Grundstücksgrenze aneinander gebaut sind, sind nur einheitliche Höhen, Dachformen und Dachneigungen zulässig. Der später Bauende hat sich dem Bestand anzupassen.
- 4. Einfriedungen in den allgemeinen Wohngebieten**
Es sind ausschließlich folgende Grundstückseinfriedungen zulässig:
Zu öffentlichen Verkehrsflächen: Hecken bis zu einer Höhe von 1,20 m.
In sonstigen Grundstücksbereich: Hecken bis zu einer Höhe von 2,00 m.
In Verbindung mit Hecken sind auch transparente Zäunanlagen aus Maschendraht bzw. Metallgittern zulässig. Ständige Standorte für Müllbehälter sind durch Bepflanzungen zum öffentlichen Verkehrsraum abzusichern.

C. Hinweise

- 1. Schutz von Bodendenkmälern:** Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit entdeckt werden.
Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Lippstadt als untere Denkmalbehörde und/oder dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Ope, in der Wüste 4, 57482 Ope unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Forschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DschG NW).
- 2. Abfallwirtschaft und Bodenverunreinigungen:** Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist die Abteilung Abfallwirtschaft / Bodenschutz des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle oder verunreinigten Böden sind bis zur Klärung des weiteren Vorgehens gesichert zu lagern. Bei Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind auf den Entsorgungsanlagen im Kreis Soest zu beseitigen.
- 3. Hinweise zur Bauausführung:** Es wird empfohlen, den Baugrund auf Tragfähigkeit und Setzungsverhalten zu untersuchen. Bei Hinweisen auf das Vorkommen geschützter Tier- oder Pflanzenarten ist die Untere Naturschutzbehörde beim Kreis Soest unverzüglich zu informieren.
- 4. Bodenauftrag:** Der Erlass des MKULNV NRW für das Auf- und Einbringen von Materialien unterhalb oder oberhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht ist zu berücksichtigen. Außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht darf nur Boden bis zur Belastungsklasse Z 0* im Feststoff und Eulat eingebaut werden. Das Sachgebiet Bodenschutz des Kreises ist bei jeder Auffüllungsmaßnahme zu beteiligen.
- 5. Bodenschutz:** Gemäß den Regelungen des Baugesetzbuches ist der bei den Aushubarbeiten anfallende Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung oder Verdichtung zu schützen (§ 202 BauGB) und wieder zu verwenden. Bei der Zwischenlagerung des humosen Oberbodens sind die Anforderungen der DIN 19371 zu beachten. Die Baumaßnahmen haben so zu erfolgen, dass Böden außerhalb des Plangebietes nicht beansprucht und in ihren natürlichen Funktionen nicht beeinträchtigt werden.
- 6. Umweltbelange:** Die vorgesehene Fällung der Bäume ist im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 14. März durchzuführen. Des Weiteren sind die Vorgaben des § 39 Abs. 5 Satz 2 BImSchG zu beachten. Bei Hinweisen auf das Vorkommen geschützter Tier- oder Pflanzenarten ist die Untere Naturschutzbehörde beim Kreis Soest unverzüglich zu informieren.
- 7. Hochwassergefahrenkarte:** Das Plangebiet liegt im Hochwassergefahrenbereich eines hundertjährigen Hochwassers (HQ100 = 73,80 m ü. NNH) und eines Extrem-Hochwassers (HQextrem = 73,85 m ü. NNH) (www.flussgebiete.nrw). Auf die in den Festsetzungen getroffenen Mindesthöhen für Gelände und OKFF sowie die in der Begründung beschriebenen Hochwasserschutzmaßnahmen wird hingewiesen.



RECHTSGRUNDLAGEN
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256) (1), zuletzt geändert durch § 90 Absatz 1 Satz 2 der Landesbauordnung vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 866), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966).

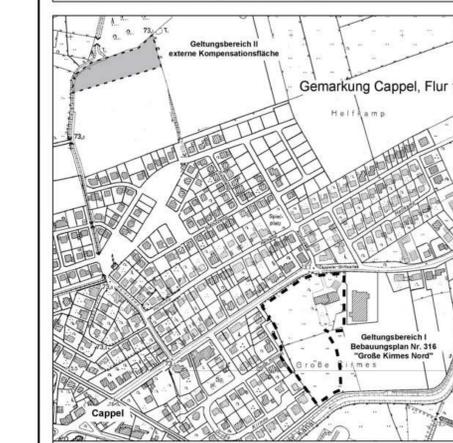
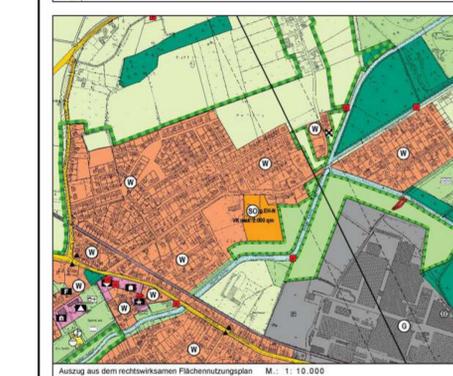
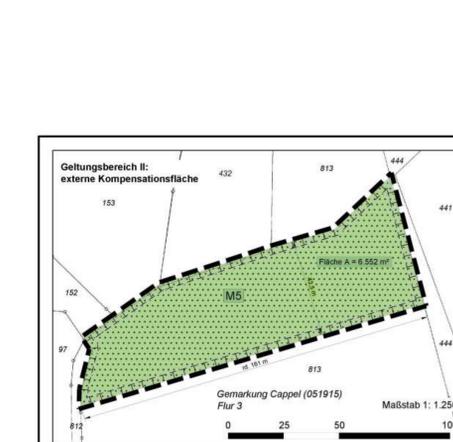
Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 in der Fassung vom 05. August 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771).

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 in der Fassung vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Art. 15 G zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änd. anderer Vorschriften vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934).

Denkmalschutzgesetz (DschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.03.1980 (GV. NRW. S. 226, ber. S. 716), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934).

Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).



**Bebauungsplan Nr. 316
"Große Kirmes Nord"**

Darstellung: **Kartenblatt mit textlichen Festsetzungen**

Abmessungen: Lp 1:87, Ausf. 1

Maßstab: 1:500

Lageplan: 1:500
Längen: 1:500
Höhen: 1:500

Bearbeitet: Name: Greiwe, Datum: 14.02.2018
gezeichnet: TK, 19.04.2018
Dateiname: Lp 1:87-B-PLAN 316

Bearbeitet: Oelde, im Februar 2018
GREIWE und HELFMEIER
Diplom-Ingenieure

Wasserschnittpunkt: Greiwe, Helmeier
Greifswaldstraße 10
49129 Lippstadt
Telefon: (05252) 9362-0
Telefax: (05252) 9362-10
Postfach 3368, 49129 Lippstadt
www.greihel.de, www.greihel.de

KATASTERVERMERK
Die Planunterlagen dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein. Es wird bescheinigt, dass die Planunterlagen den Anforderungen des § 1 PlanZV entspricht.

Lippstadt, den 25.04.2018
gez. Mücken
Vermessungsbüro Stör, Mücken, Gurok

VERFAHRENSVERMERK
1. Aufstellungsbeschluss:
Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 30.03.2017 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluss wurde am 10.08.2017 in der Tageszeitung „Der Patriot“ öffentlich bekannt gemacht.
2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Das Bürgergespräch fand am 20.06.2017 statt. Ort und Zeit des Bürgergesprächs sind am 10.08.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden.
3. Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB hat vom 22.05.2017 bis 25.06.2017 stattgefunden.
4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB hat vom 06.11.2017 bis 07.12.2017 stattgefunden.
5. Öffentliche Auslegung
Der Stadtentwicklungsausschuss hat am 12.10.2017 die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit hat vom 06.11.2017 bis 07.12.2017 stattgefunden. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.10.2017 in der Tageszeitung „Der Patriot“ öffentlich bekannt gemacht.
Lippstadt, den 25.04.2018
Der Bürgermeister im Auftrag
gez. Horstmann
Heinrich Horstmann
Fachbereichsleitung Stadtentwicklung und Bauen

6. Satzungsbeschluss/Ausfertigung
Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund § 7 i. V. m. § 41 GO NRW in der Sitzung am 09.04.2018 den Bebauungsplan Nr. 316 „Große Kirmes Nord“ bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.
Der Bebauungsplan wird hiermit ausfertigt.
Lippstadt, den 25.04.2018
gez. Sommer
Christof Sommer
Bürgermeister
gez. Rubart
Schriftführer

7. Bekanntmachung/Inkrafttreten
Der Bebauungsplan Nr. 316 „Große Kirmes Nord“ wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 28.04.2018 unter Hinweis auf den Ort der Einsichtnahme in der Tageszeitung „Der Patriot“ ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Lippstadt, den 30.04.2018
gez. Sommer
Christof Sommer
Bürgermeister

Bauart/Anlage	Maßgeblicher Außenlärmpegel nach DIN 4109	Lärmpegelbereich nach DIN 4109	erl. R _w res für Außenbauteile in Wohnungen
59-82 dB(A)	61-65 dB(A)	III	35 dB

Die Berechnung des resultierenden Schalldämmmaßes R_wres hat nach DIN 4109 zu erfolgen.
Ausnahmen von den Festsetzungen können zugelassen werden, wenn durch einen anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wird, dass geringere Maßnahmen ausreichen.